Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4158

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 65304 — 5301/69

Bonn, den 2. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 5/69 — Zollkontingent für Rohaluminium)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 29. April 1969 im Bundesgesetzbl. II Seite 843 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/69 — Zollkontingent für Rohaluminium)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1387), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten im Anhang Zollkontingente/2 die Bestimmungen zu Tarifstelle 76.01-A (Rohaluminium usw.) mit Wirkung vom 1. Januar 1969 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Tarif-stelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6
76.01-A	Rohaluminium, das von inländischen Aluminiumoxydherstellern als Gegenlieferung für eine mindestens zweifache als von ihnen ausgeführt nachgewiesene Menge Aluminiumoxyd inländischer Herstellung eingeführt wird, 21 000 t vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969 Die Zollbegünstigung im Rahmen des Zollkontingents wird nur solchen Aluminiumoxydherstellern gewährt, die in der Bundesrepublik Deutschland weder eine eigene Elektrolyse-Anlage haben noch durch eine Vereinigung von Unternehmen mit einer Elektrolyse-Anlage in der Bundesrepublik Deutschland verbunden sind.	3,5 %	—	10 %	9 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zu § 1)

(1) Die Bundesrepublik gewährte schon vor Inkrafttreten des EWG-Vertrages bei der Einfuhr von Rohaluminium der Tarifstelle 76.01-A, das von inländischen Aluminiumoxydherstellern als Gegenlieferung für eine mindestens zweifache als von ihnen ausgeführt nachgewiesene Menge Aluminiumoxyd inländischer Herstellung eingeführt wird, im Rahmen eines Zollkontingents — zuletzt mit einer jährlichen Höchstmenge von 21 000 t — Zollfreiheit.

Das Zollkontingent stand nur solchen Aluminiumoxydherstellern offen, die in der Bundesrepublik Deutschland weder eine eigene Elektrolyse-Anlage hatten noch durch eine Vereinigung von Unternehmen mit einer Elektrolyse-Anlage in der Bundesrepublik Deutschland verbunden waren.

(2) Nach Artikel 23 Abs. 1 EWG-V [1]) ist die Bundesrepublik verpflichtet, ihre nationalen Außen-Zollsätze den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG anzugleichen. Das führte bei der o. a. Ware zu einer zunehmenden Zollsatzerhöhung.

(3) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hatte zuletzt mit Entscheidung vom 26. April 1968 [2]) der Bundesrepublik bis zum 31. Dezember 1968 gestattet, die Angleichung nur insoweit durchzuführen, als dadurch der nationale Außen-Zollsatz vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1968 2 % des Wertes und vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1968 3 % des Wertes nicht überschritt. Hinweis auf die Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 vom 11. Juni 1968 [3]).

(4) Die Gründe für die Beibehaltung des zollbegünstigten Kontingents bestehen fort. Auf Antrag der Bundesregierung hat deshalb die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 26. Februar 1969 [4]) gemäß Artikel 26 EWG-V die Bundesrepublik ermächtigt, für die Einfuhr von 21 000 t des oben beschriebenen Rohaluminiums vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969 einen Außen-Zollsatz von 3,5 % anzuwenden.

(5) Das für 1968 eröffnete allgemeine Rohaluminium-Zollkontingent ist für das Jahr 1969 durch eine Verordnung der EWG ersetzt worden.

[1]) Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753/766

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 110/12

[3]) Bundesgesetzbl. II S. 526

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1969 Nr. L 68/10